

Einfache Anfrage Cozzio-St.Gallen vom 26. April 2016

Beiträge aus dem Feuerschutzfonds auch für Sanierungs- und Umbaukosten von Feuerwehrbauten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. November 2016

Nino Cozzio-St.Gallen erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 26. April 2016 nach der Möglichkeit einer Ausrichtung von Beiträgen aus dem Feuerschutzfonds an die Kosten für die Sanierung oder den Umbau von Feuerwehrbauten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Gebäudeversicherung führt nach Art. 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG) eine besondere Feuerschutzrechnung und unterhält einen Feuerschutzfonds. Art. 53 Abs. 2 Bst. c GVG bestimmt, dass Beiträge an Aufwendungen Dritter zur Verhütung von Brandschäden und zur Schadensbekämpfung der Feuerschutzrechnung belastet werden können. Näheres regelt die Verordnung über Beiträge aus dem Feuerschutzfonds (sGS 872.3; abgekürzt FSBV). Diese definiert in Art. 14 ff. unter anderem den beitragsberechtigten Aufwand für Feuerwehrbauten. Beitragsberechtigt ist der bauliche Aufwand für Feuerwehrhaupt- und -nebendepots politischer Gemeinden (Art. 14 Abs. 1 FSBV); nicht beitragsberechtigt sind nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 FSBV Unterhalts- und Reparaturkosten.

Nach ständiger Praxis der Gebäudeversicherung (GVA) werden Kosten für einen Neubau oder eine bauliche Erweiterung eines bestehenden Feuerwehrdepots als beitragsberechtigte Kosten im Sinn von Art. 14 Abs. 1 FSBV anerkannt; wegen Art. 14 Abs. 2 Satz 2 FSBV nicht anerkannt werden hingegen Kosten für die blosser Sanierung oder den Umbau von Feuerwehrbauten.

Zu den einzelnen Fragen:

1./2. Wie im «Zusatzbericht zu den ergänzenden Fragen zu Stand und Entwicklung des Feuerwehrwesens» (zu 22.15.09) vom 11. August 2015 ausgeführt, plant die Regierung, dem Kantonsrat in der laufenden Amtsdauer eine Vorlage zur Revision der Feuerschutzgesetzgebung zu unterbreiten. Ein entsprechendes verwaltungsinternes Thesenpapier liegt vor. Dieses befindet sich zurzeit in einer informellen Konsultation bei der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und dem kantonalen Feuerwehrverband.

Gegenstand des Thesenpapiers ist auch eine Revision der Verordnung über Beiträge aus dem Feuerschutzfonds. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, Beiträge an Feuerwehrbauten inskünftig gänzlich aufzuheben. Das Verfahren zum Thesenpapier selber ist noch im Gang. Die Regierung wird sich nach Auswertung der informellen Konsultation mit dem Thesenpapier und im Anschluss daran mit der Revision der Feuerschutzgesetzgebung und der FSBV im Detail auseinandersetzen. Aus diesem Grund hält es die Regierung im jetzigen Zeitpunkt für angezeigt, den Status quo vorerst beizubehalten.